

INHALT:

- ▼ Sitzung des Kreisausschusses am 06.02.2014
- ▼ Vollzug der Wassergesetze; Antrag der Stadt Germering auf Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen I und II auf Fl.-Nrn. 386 und 385/1, Gemarkung Germering, zur öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Germering
- ▼ Haushaltssatzung des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2014
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Haushaltssatzung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg für das Jahr 2014

◆ Sitzung des Kreisausschusses am 06.02.2014

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

**Donnerstag, 06.02.2014 um 14:30 Uhr
im großen Sitzungssaal
des Landratsamtes Starnberg**

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

1. Beauftragung eines Armutsbekämpfungsplans auf der Grundlage eines Armutsberichts; Antrag von Kreisrat Weidner (Fraktion der SPD) vom 29. August 2013
2. Annahme von Spenden für das Jahr 2013
3. Kulturförderung; Mittelvergabe 2014
4. Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2012 des Landkreises Starnberg und des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 des Sondervermögens Kreiskrankenhaus Starnberg
5. Bericht der Verbandsrätinnen und Verbandsräte
6. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

Erneute gemeinsame Bekanntmachung der Gemeinde Gilching und des Landratsamtes Starnberg

◆ Vollzug der Wassergesetze; Antrag der Stadt Germering auf Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen I und II auf Fl.-Nrn. 386 und 385/1, Gemarkung Germering, zur öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Germering

Die Große Kreisstadt Germering hat zunächst beim Landratsamt Fürstenfeldbruck die Festsetzung bzw. Neuausweisung des Wasserschutzgebietes für die Brunnen I und II Germering zur öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Germering beantragt.

Da der flächenmäßig größere Anteil des geplanten Wasserschutzgebietes auf den Landkreis Starnberg entfällt, wurde das Verfahren an das Landratsamt Starnberg abgegeben. Das in den Plänen vorgesehene Wasserschutzgebiet liegt im Gebiet der Stadt Germering, in der Gemeinde Alling, in der Gemarkung Argelsried (Gemeinde Gilching), in der Gemarkung Unterbrunn (Gemeinde Gauting), in der Gemarkung Oberpfaffenhofen (Gemeinde Weßling) sowie in der Gemarkung Frohnloh (Gemeinde Krailling); siehe nebenstehenden Übersichtslageplan M 1:15.000. Das Gebiet gliedert sich in einen Fassungsbereich (Zone W I), in eine engere Schutzzone (Zone W II), in eine weitere Schutzzone (Zone W III A) und in zwei weitere Schutzzonen (Zone W III B).

Die Große Kreisstadt Germering nutzt zur Trinkwasserversorgung das Grundwasser aus den Brunnen I und Brunnen II Germering. Ergänzend hat die Stadt die Möglichkeit, Trinkwasser vom Wasserbeschaffungsverband Germering und von der Stadt München zu beziehen. Der Brunnen I befindet sich auf Fl.-Nr. 386, Gemarkung Germering, westlich von Germering-Unterpfaffenhofen. Dieser wurde 1951 auf eine Tiefe von circa 18 m unter Geländeoberkante niedergebracht. Das geförderte Wasser entspricht sowohl bakteriologisch als auch chemisch-physikalisch den Anforderungen der Trinkwasserverordnung. Der Brunnen II befindet sich auf Fl.-Nr. 385/1, Gemarkung Germering, westlich von Germering-Unterpfaffenhofen. Dieser wurde 1974 auf eine Tiefe von 22 m unter Geländeoberkante niedergebracht. Das geförderte Wasser entspricht sowohl bakteriologisch als auch chemisch-physikalisch den Anforderungen der Trinkwasserverordnung.

Mit Bescheid des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 26.05.2009, Az. 24-3-863-3 1994/1085, wurde der Stadt Germering die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, aus den Brunnen I und II für die Trink- und Brauchwasserversorgung Grundwasser im nachstehenden Umfang zu fördern:

Größte momentane Entnahmemenge:
Brunnen I: 150 l/s,
Brunnen II: 120 l/s

Größte jährliche Entnahmemenge:
Brunnen I: 1,2 Mio m³/a,
Brunnen II: 1,8 Mio m³/a

und insgesamt aus Brunnen I und II:
Brunnen I und II: 2,5 Mio m³/a

Die Überprüfung und bedarfsweise Neuplanung des bestehenden Wasserschutzgebietes „Germering“ war in den Auflagen der o.g. gehobenen Erlaubnis des Landratsamtes Fürstenfeldbruck gefordert. Das zum jetzigen Zeitpunkt gültige Wasserschutzgebiet für die Brunnen I und II Germering, festgesetzt mit Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 01.02.1980 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Fürstenfeldbruck Nr. 9 vom 07.03.1980), wird insofern entsprechend den vorgelegten Unterlagen auf die erlaubte Entnahmemenge und an die derzeit gültigen Regeln der Technik angepasst.

Die Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit **vom 10.02.2014 bis einschließlich 10.03.2014**

in den Stadtwerken der Stadt Germering, Bärenweg 13, 82110 Germering,

im Rathaus der Gemeinde Alling, Am Kirchberg 6, 82239 Alling,

im Rathaus der Gemeinde Gauting, Bahnhofstraße 7, 82131 Gauting,

im Rathaus der Gemeinde Weßling, Gautinger Straße 17, 82234 Weßling,

im Wasserwerk der Gemeinde Gilching, Rudolf-Diesel-Straße 3 b, 82205 Gilching,

im Rathaus der Gemeinde Krailling, Rudolf-von-Hirsch-Straße 1, 82152 Krailling,

während der üblichen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei den Auslegungsstellen oder beim Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Zimmer-Nr. 287, Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Es kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn alle Beteiligten darauf verzichten.

Wird doch eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) erforderlich, so kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Wenn von mehr als 50 Personen Einwendungen erhoben werden, kann sowohl die Benachrichtigung vom Erörterungstermin als auch die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Aufwendungen können nicht erstattet werden.

20. Januar 2014

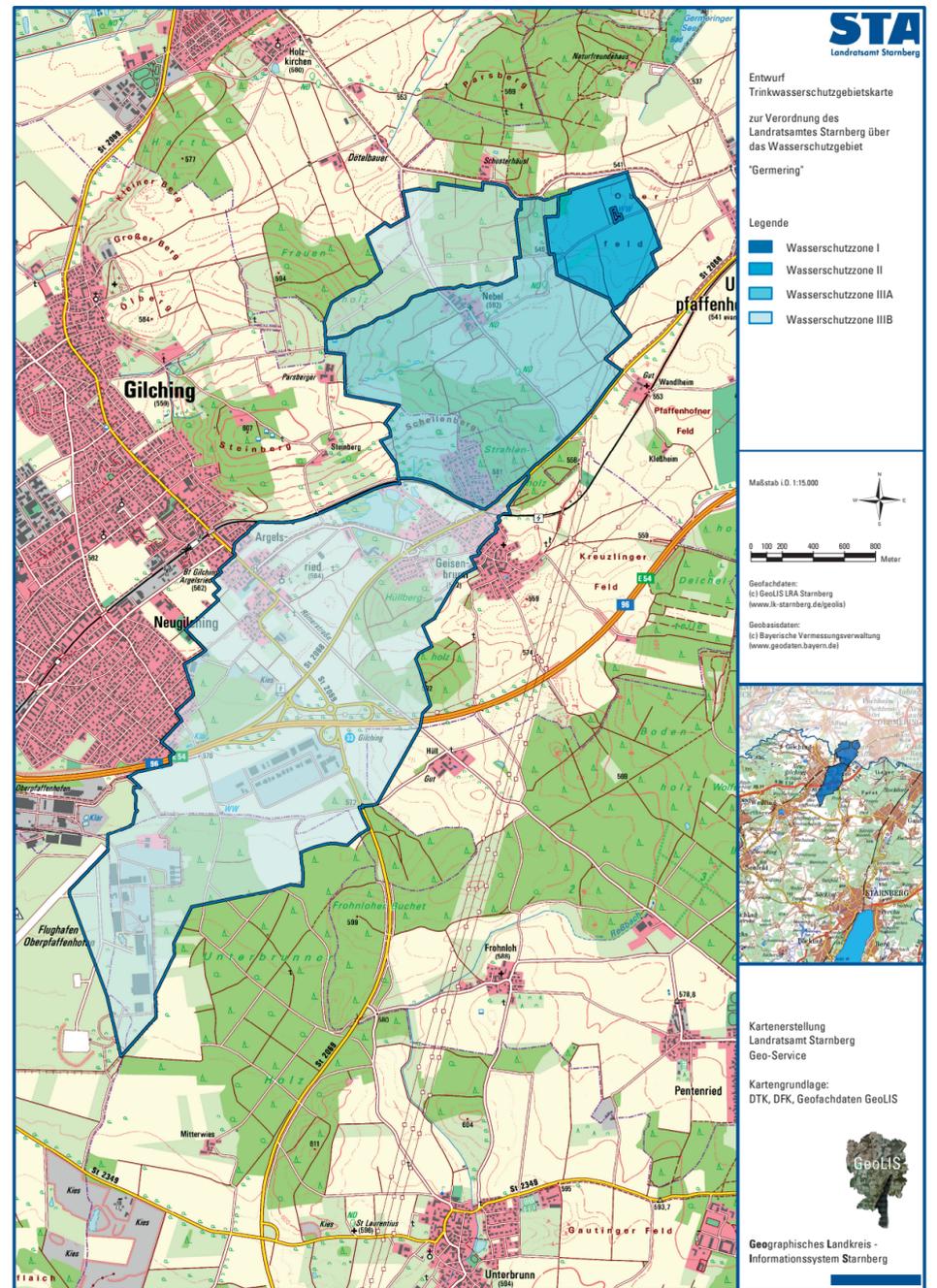
Gemeinde Gilching

Landratsamt Starnberg

**Manfred Walter
Erster Bürgermeister**

**Karl Roth
Landrat**

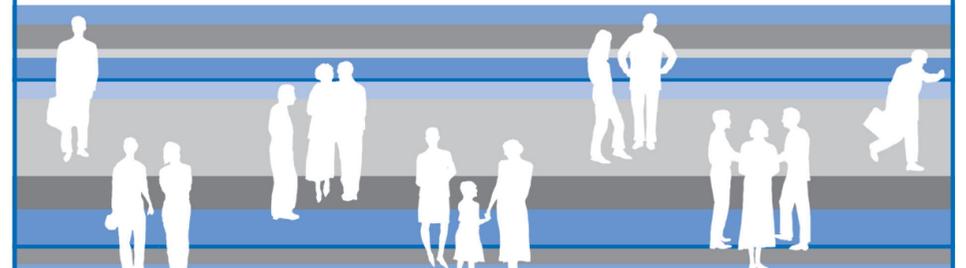
Übersichtslageplan zum beantragten Wasserschutzgebiet „Germering“



Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt Starnberg oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de. Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg · Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg · Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de · www.landkreis-starnberg.de



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

3. Ausgabe vom 29. Januar 2014

Seite 2

◆ Haushaltssatzung des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2014

I.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) hat der Kreistag des Landkreises Starnberg am 16.12.2013 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2014 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 115.207.904 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 11.840.000 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.500.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.031.750 € festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 87.983.102 € (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) bemessen:

a) Endgültige Steuerkraftzahlen gemäß Mitteilung des Bayer. Statistischen Landesamtes vom 06.12.2013	
Grundsteuer A	326.281 €
Grundsteuer B	14.225.899 €
Gewerbesteuer	85.241.953 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	78.023.863 €
Umsatzsteuerbeteiligung	5.412.759 €

b) 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen auf die die Gemeinden im Jahre 2013 Anspruch hatten 641.977 €

Summe der Umlagegrundlagen 183.872.732 €

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2014 einheitlich auf 47,85 v. H. festgesetzt.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 330 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Bestandteilen und Anlagen geprüft und mit Schreiben vom 13.01.2014, Nr. 12.2-1512 STA14,

1. die Aufnahme von Krediten im Vermögenshaushalt des Landkreises Starnberg im Gesamtbetrag von 4.500.000 € (Art. 65 Abs. 2, Art. 96 und Art. 103 LKrO) und
2. die vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises Starnberg im Gesamtbetrag von 1.031.750 € (Art. 61 Abs. 4, Art. 96 und Art. 103 LKrO),

rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO vom 29.01.2014 bis 06.02.2014 im Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2, Zimmer-Nr. 210, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan und der Berichtsbericht gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO nach § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Landratsamt Starnberg (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegt.

Starnberg, 28.01.2014

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

◆ Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 22.01.2014 die Baugenehmigung für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem [REDACTED] erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80005 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten. Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter Tel. 08151-148 456 im Zimmer 269 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg

◆ Haushaltssatzung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg für das Jahr 2014

Aufgrund Art. 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Verband Wohnen im Kreis Starnberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 16.122.000 €
in den Aufwendungen auf 16.099.000 €
und im Vermögensplan
in der Mittelherkunft 12.154.000 €
in der Mittelverwendung 12.154.000 €
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 9.185.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 1.724.000 € festgesetzt.

§ 4

Auf die Festsetzung einer Wohnbauumlage wird verzichtet. 0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Starnberg, 10.01.2014

Vorstehende Haushaltssatzung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 19.12.2013 /Az.:12.2-1446STA13 genehmigt. Die Haushaltssatzung kann in der Zeit vom 03.02.14 bis 07.02.14 während der allgemeinen Öffnungszeiten in den Büroräumen in Starnberg, Gradstraße 2a, eingesehen werden.

Verband Wohnen im Kreis Starnberg
Brigitte Servatius
Verbandsvorsitzende

Michael Vossen
Geschäftsführer

Kurzzeitpflege



Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.

Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg